

Gemeinde Illgau



Schutzverordnung **Landwirtschafts- und Schutzzonenplan**

Genehmigungsexemplar

Öffentliche Auflage vom 11. September bis 12. Oktober 1998

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 13. Dezember 1998

Der Gemeindepräsident

Ernst Buehle

Der Gemeindeschreiber

Reinhold

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 616/1999 vom 13. April 1999

Der Landammann

i.V. J. J. J.

Der Staatsschreiber

J. J. J.



Schutzverordnung der Gemeinde Illgau

Die Gemeindeversammlung von Illgau erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 2. Juni 1979, RPG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Alertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung, BSV) sowie gestützt auf das Baureglement (BauR) vom 3. Mai 1992 die folgende

Schutzverordnung

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, der Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie der Verbesserung der Sicherheit vor Naturgefahren.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für:

- a) die geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) und alle Fledermausquartiere,
- b) die bezeichneten Natur- und Landschaftsschutzzonen,
- c) alle Hecken, Feld- und Ufergehölze, freistehenden Baumgruppen und Alleen,
- d) alle Natursteinmauern,
- e) alle offenen Bachläufe,
- f) die bezeichneten alten "Gassen" (historische Wege),
- g) die Ausgrabungszone im Balmli und alle Funde,
- h) die Gefahrenschutzzonen

- Schutzgebietsplan 2 Die genaue Lage und Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzzonen, der bekannten Funde und der historischen Wege ist im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan M 1:10'000 enthalten, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt. In diesem Plan nicht speziell bezeichnet sind Hecken, freistehende Einzelbäume und Baumgruppen, Trockensteinmauern und andere Einzelobjekte, welche generell geschützt sind.

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Nutzungseinschränkungen

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Bestimmungen bestehen.

Art. 4

Vorbehalt

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 5

Bewilligungspflicht

Alle baulichen Änderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig. Nutzungsänderungen in den Natur- und Landschaftsschutzzonen sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Die besonderen Bestimmungen von Art. 6, 7, 9, 10, 11 12 bleiben vorbehalten.

III Besondere Bestimmungen

A Naturschutzzonen

Art. 6

Ziel

- 1 Die Naturschutzzonen sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.

Nutzung

- 2 In den Naturschutzzonen kann die Nutzung in bisheriger Art aufrechterhalten werden.

Einschränkungen 3 Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzzonen widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen
- Entwässerungen und Wassereinleitungen
- das Verwenden von Giftstoffen
- jegliche Düngung
- das Ausgraben von Pflanzen, Moospolstern und Beerensträuchern
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- Lagern, Zelten und Kampieren

Unterhalt und Pflege 4 Die Naturschutzzonen sollen in bisheriger Art fachgerecht bewirtschaftet werden. Sämtliche Arbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan und/oder Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde selber oder durch Dritte ausführen lassen.

B Landschaftsschutzzonen

Art. 7

Geltung 1 Die Landschaftsschutzzonen umfassen Landschaften oder Landschaftsteile, welche sich durch besondere Ursprünglichkeit und Vielfalt auszeichnen und typische Merkmale landschaftsmorphologischer, naturkundlicher- und/oder kultureller Eigenart aufweisen.

Zielsetzung 2 Die Landschaftsschutzzonen sind in ihrer prägenden Struktur und ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.

Bewirtschaftung 3 In den Landschaftsschutzzonen ist die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet.

Einschränkungen 4 Intensivierungen der landw. Bewirtschaftung, Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Abräumungen von alten Steinlesehäufen und Mauern oder Aufforstungen sind untersagt.

Entfernung von Einzelbäumen oder Baumgruppen ist in Absprache mit dem zuständigen Revierförster gestattet, sofern der Landschaftscharakter nicht geschmälert wird. Es muss aber am gleichen oder an gleichwertigem Ort Ersatz geschaffen werden.

Unterhalt und Pflege 5 Die Landschaftsschutzzonen sollen in bisheriger Art bewirtschaftet werden. Die Umstellung von Weide- auf extensive oder wenig intensive Schnittnutzung und umgekehrt ist erlaubt. Gebüschgruppen und Hecken sind nach herkömmlicher Art periodisch

zurückzuschneiden.

Allfällige spezielle Tätigkeiten und Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der prägenden Elemente und der Artenvielfalt wie Düngungsverbote auf Teilflächen, Einschränkung der Unkrautbekämpfung mit chemischen Hilfsmitteln u.ä. können in Vereinbarungen mit den betreffenden Grundeigentümern und Bewirtschaftern geregelt werden.

C Geschützte Bauten und Objekte

Art. 8

- Schutz
- 1 Unter Schutz gestellt sind:
- alle im kant. Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutzobjekte. Sie sind im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan 1:10'000 markiert.
 - die im Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte aufgeführten Fledermausquartiere.
 - nicht bezeichnete Fledermausquartiere.
- Veränderungen, Ersatz
- 2 Bauliche Veränderungen an geschützten Bauten und an Gebäuden mit Fledermausquartieren, auch solchen die nicht im Inventar aufgeführt sind, müssen frühzeitig mit dem Gemeinderat abgesprochen werden.

Bewilligungen zum Abbruch von geschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind zulässig:

- a) wenn keine Beeinträchtigung der historisch wertvollen Substanz eintritt oder wenn die Rekonstruktion gewährleistet ist.
- b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.
- c) wenn für den Eigentümer durch die Erhaltung sehr gewichtige Nachteile entstehen, die nicht abgegolten werden können.

Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt und die Durchführung der nachfolgenden Bauarbeiten gesichert ist.

D Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen

Art. 9

- Hecken, Feldgehölze
- 1 Hecken und Feldgehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grossem Wert. Sie sind deshalb allgemein geschützt und zu erhalten.

Beseitigungen sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu stellen, welcher unter Würdigung der Gründe nach Anhörung des Gesuchstellers entscheidet und Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle festlegen kann.

Hecken sind in traditioneller Weise periodisch zurückzuschneiden oder auszulichten.

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Einzelbäume
Baumalleen | 2 | Markante Einzelbäume, Baumgruppen sowie Baumalleen prägen die Landschaft und sind deshalb zu erhalten. |
| Ersatz | 3 | Abgänge sind in der Regel in unmittelbarer Nähe oder an einem gleichwertigen Ort zu ersetzen. |
| Beratung | 4 | Der gebietszuständige Revierförster berät die Eigentümer und Bewirtschafter über Schnitt, Pflege und Ersatz der Hecken, und Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. |
| Pflegeverträge | 5 | In besonderen Fällen kann die Pflege von Hecken, Feldgehölzen sowie der Ersatz markanter Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen durch Verträge geregelt werden. |

E Waldränder

Art. 10

- | | | |
|------------------|---|--|
| Schonung | 1 | Waldränder zeichnen sich durch grossen Artenreichtum aus, sind als Nischen sehr wertvoll und für die Waldökologie besonders wichtig. Sie sind deshalb allgemein zu erhalten und strukturell zu verbessern. |
| Extensivstreifen | 2 | Längs der Waldränder soll ein Streifen Land von mindestens 3 Metern nicht gedüngt werden. |
| Beratung | 3 | Der gebietszuständige Revierförster berät die Eigentümer und Bewirtschafter in Fragen der Waldrandbehandlung. |
| Pflegeverträge | 4 | In besonderen Fällen können mit den Eigentümern und Bewirtschaftern spezielle Verträge über Pflege und Ausgestaltung von Waldrändern abgeschlossen werden. |

F Natursteinmauern

Art. 11

- | | | |
|--------|---|--|
| Schutz | 1 | Natursteinmauern sind wichtige Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, bereichern das Landschaftsbild und sind Lebensräume einer vielfältigen Kleintierwelt. Deshalb sind sie allgemein geschützt . |
|--------|---|--|

- | | |
|-----------------------------|--|
| Unterhalt | <ul style="list-style-type: none"> 2 Die Trockensteinmauern sind durch die Eigentümer oder Bewirtschafter der Grundstücke regelmässig zu kontrollieren und ihrem Zustand entsprechend zu unterhalten. 3 Der Gemeinderat organisiert gemäss den zur Verfügung stehenden Mitteln die fachgerechte Reparatur von Mauern. Er kann zu diesem Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern abschliessen. b) Geeignete Leute mit der Reparatur oder dem Unterhalt beauftragen. In diesem Fall haben die Eigentümer oder Bewirtschafter die Vornahme zu dulden. |
| Bewilligung zur Beseitigung | <ul style="list-style-type: none"> 4 Beseitigungen sind bewilligungspflichtig. Ausnahmegesuche sind an den Gemeinderat zu stellen, welcher unter Würdigung der Gründe und des Zustandes der Mauern, um deren Entfernung nachgesucht wird, nach Anhören des Gesuchstellers entscheidet. |

G Bachläufe und Ufergehölze

Art. 12

- | | |
|------------------|--|
| Schutz | <ul style="list-style-type: none"> 1 Im gesamten Gemeindegebiet sind die Fliessgewässer mit ihren natürlichen Ufern und Uferbestockungen geschützt und zu erhalten. Eindahlungen sind nicht gestattet. |
| Meliorationen | <ul style="list-style-type: none"> 2 Allfällig notwendige Begradigungen, Hochwasserschutzmassnahmen und andere Meliorationen sind bewilligungspflichtig und sollen mit dem Gemeinderat frühzeitig abgesprochen werden. Die Bewilligungen seitens des Bezirks und des Kantons bleiben vorbehalten. |
| Extensivstreifen | <ul style="list-style-type: none"> 3 Längs der Fliessgewässer sind in der Regel Landstreifen von mindestens 3 Metern nicht zu düngen. |
| Pflegeverträge | <ul style="list-style-type: none"> 4 In besonderen Fällen können mit den Eigentümern und Bewirtschaftern spezielle Pflegeverträge bezüglich Pflege und Ausgestaltung der Ufergehölze und des Uferbewuchses abgeschlossen werden. |

H Historische Wege

Art. 13

- | | |
|----------------------|--|
| Schutz und Unterhalt | <ul style="list-style-type: none"> 1 Die noch intakten und begangenen traditionellen Wege ("Gasen") in den vorderen und hinteren Oberberg und ihre allfälligen Randbestockungen sowie der Laucherenweg sollen erhalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. |
|----------------------|--|

- Unterhaltsverträge 2 In besonderen Fällen können mit Unterhaltspflichtigen oder andern geeigneten Personen Vereinbarungen über den fachgerechten Unterhalt getroffen werden.

I Ausgrabungszone Balmli und Funde

Art. 14

- Balmli 1 Die **Ausgrabungszone** im Balmli ist historisch bedeutsam und wird deshalb vorsorglich geschützt. In diesem Gebiet sind Unterhaltsarbeiten an Wegen und forstliche Eingriffe vor Ausführung mit dem Gemeinderat abzusprechen.
- Grabungen 2 Wo bei Grabungen oder Abbrüchen historische Hinweise wie alte Mauern, Brandspuren, alte Einzelfundamente und dergleichen zum Vorschein kommen, ist mit dem Gemeinderat Kontakt aufzunehmen.
- Alte Gemäuer 3 Alte Gemäuer, die auf sog. "Heidenhäuschen" deuten, dürfen nicht abgeräumt werden, bevor mit dem Gemeinderat Kontakt aufgenommen wurde.
- Denkmalpflege 4 Der Gemeinderat nimmt jeweils, sofern dies angemessen erscheint, Kontakt mit der kantonalen Denkmalpflege auf.

J Gefahrenschutzzone

Art. 15

- Umfang 1 Die Karte 1:10'000 grenzt im Siedlungsgebiet die durch den Bettbach gefährdete Zone ab und bezeichnet den Perimeter des Wildbach- und Rutschgebietes "Hasentobel - Rieter"
- Information 2 Die Bewohner innerhalb dieses Perimeters der gefährdeten Zone sollen periodisch auf das Schadenpotential bei Extremereignissen aufmerksam gemacht werden.
- Schadenabwehr 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für Bauten und Anlagen in der gefährdeten Zone im Siedlungsgebiet besondere Bestimmungen zu erlassen oder eine Baubewilligung ganz zu verweigern. Für schon gebaute Objekte kann er auch nachträglich zweckmässige und zumutbare Vorkehren zur Schadensvermeidung veranlassen.

In den Rutsch- und Erosionsgebieten ist die Bewirtschaftung so zu führen, dass die Gefahren vermindert werden. Insbesondere sind Intensivierungen zu unterlassen. Als Richtlinie gelten die landwirtschaftliche Nutzungsplanung von 1993 und die Anordnungen der Wuhrgenossenschaft. Zur langfristigen Verbesserung der Verhältnisse oder bei sich abzeichnenden erhöhten Gefahren ist der Gemeinderat befugt, entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Anlagen zur Eindämmung von Gefahren sind, soweit möglich, naturnah auszuführen.

IV Beiträge und Abgeltungen

Art. 16

- Vereinbarungen
Abgeltungen
- 1 Besondere Tätigkeiten zur Verbesserung der natürlichen Vielfalt, zur Erhaltung oder Schaffung besonderer Nischen und landschaftlich wichtiger Strukturelemente werden nach Massgabe dieser Verordnung und der diesbezüglich gültigen kantonalen Vorschriften und Richtlinien in Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch den Gemeinderat geregelt und abgegolten.
 - 2 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge auf Grund anderer Bestimmungen mit den gleichen Zielsetzungen werden an die hier festgelegten Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge angerechnet.

V Schlussbestimmungen

Art. 17

Zuständigkeit

Zuständig für die Einhaltung dieser Verordnung und die Erteilung von Bewilligungen ist der Gemeinderat, der auch die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen beratend beiziehen.

Art. 18

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 19

Materielle Enteignung

Kommt eine Massnahme auf Grund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer materiellen Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf volle Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

Art. 20

Rechtsmittel Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 21

Strafbestimmungen Wiederhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt auf darauf erlassene Verfügungen werden nach der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 22

Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 23

Inkrafttreten Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentlich aufgelegt vom:	11.09.1998 bis 11.10.1998
Von der Gemeindeversammlung angenommen am:	13.12.1998
Vom Gemeinderat beschlossen am:	20.01.1999
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 616/1999 genehmigt am:	13. 04. 1999

Anhang:

Verzeichnis der im Schutzzonenplan festgelegten Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen und Naturschutzobjekte und deren Einstufung nach Bedeutung.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Ernst Bürgler

Der Gemeindeschreiber:
Paul Betschart

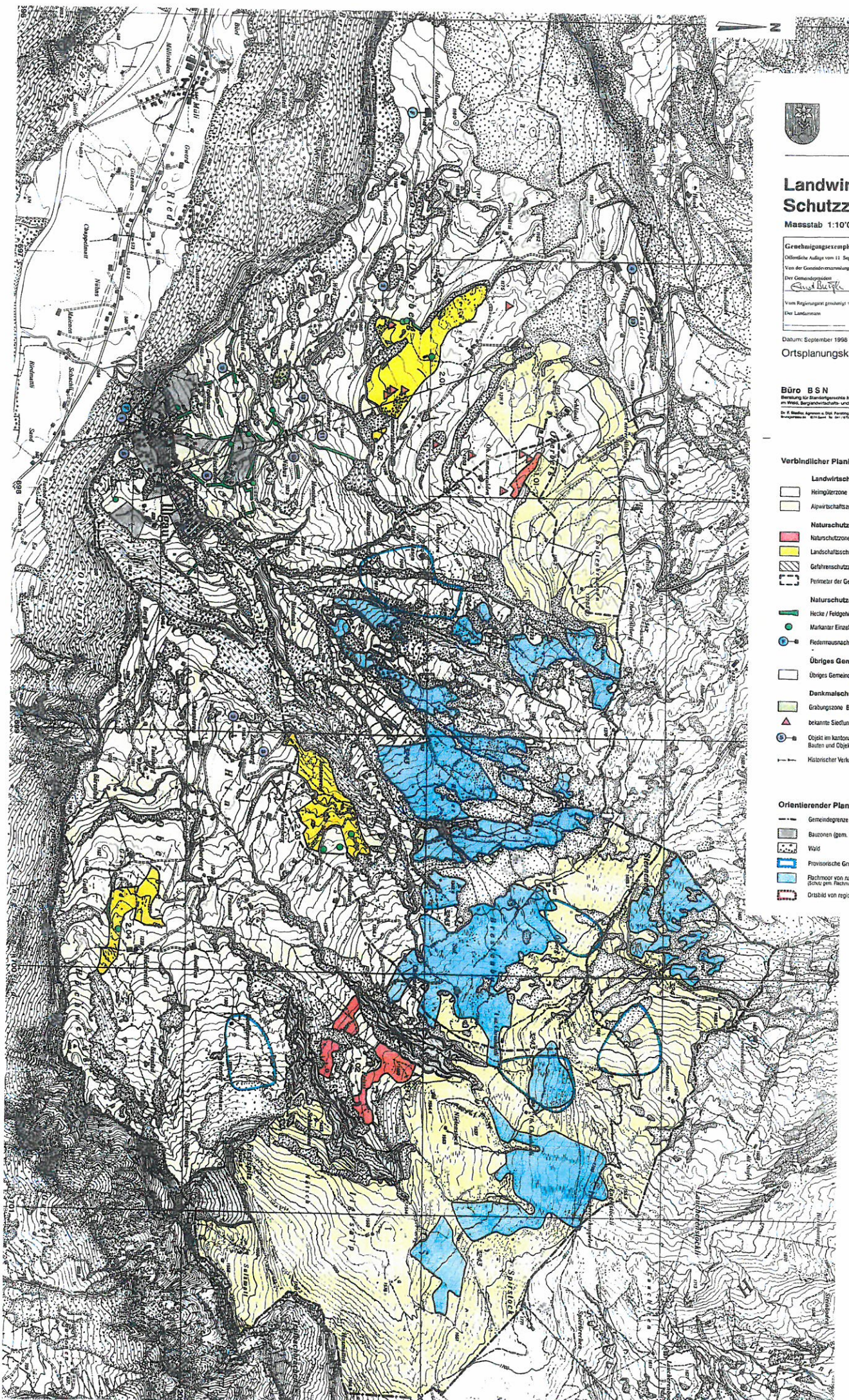
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Landammann:
Richard Camenzind

Staatschreiber:
Peter Gander

Liste der Objekte und deren Bewertung (gemäss §7 BSchV)

Objekt Nr. INV	Objekttyp	Flurname	Bedeutung	Nr. auf LSZ-Plan	Bemerkung
--	Magerweide/-wiese	Ober Zimmerstald.	lokal	1.01	neu; Rest ursprüngl. Vegetation
1.11	Flachmoore	"Feissi"	regional	1.02	
1.15	Flachmoor	Äbnetmatt / Isentobelhütte	regional	--	Alpzone
1.01	struktureiche Weide	Unterer Altberg	lokal	--	nicht in LSP aufgenommen
1.02	struktureiche Weide	Oberberg	lokal	--	Alpzone mit Inhalt
1.03	struktureiche Weide	Steinweid	lokal	2.01	teilweise in LSP aufgen.
1.04	struktureiche Weide	Wart	lokal	--	nicht aufgenommen
1.05	Magerweide	Windegg	lokal	--	Alpzone
--	struktureiche Weide	Zimmerstalden	lokal	2.02	neu; (nicht zwingend aufzunehmen.)
--	struktureiche Weide	Jostenweid	lokal	2.03	neu; sehr markant, m. Einzelb.
--	struktureiche Weide	Gross- / Höchweid	lokal	2.04	neu; Charren, Mauern, Einzelb.
1.06	Flachmoor	Wintersiten	lokal	--	nicht aufgen.
1.07	Flachmoor	Wintersiten	lokal	--	"
1.08	Flachmoor	Vorder Steinhus	lokal	--	"
1.09	Flachmoor, beweidet	Buoflenweid	lokal	--	"
1.10	Flachmoor	Fraumatt	lokal	--	"
1.12	Flachmoore	Rieter	national	(3243)	Nr. nat. Inv.
1.13	Flachmoore	Strit	national	(3244)	Nr. nat. Inv.
1.14	Flachmoore	Brestenburg/Spirstock	national	(3243)	Nr. nat. Inv.
1.15	Flachmoore	Sternenegg	national	(3241)	Nr. nat. Inv.
1.16	Verlandung/Zw.moore	Äbnetmatt	lokal	--	nicht aufgen.; Alpzone
(2.01, 02, 03)	Nieder-/Hochhecken Bachbestock.	Illgau / Moosberg	lokal	--	ingezeichnet o.Nr.
2.04, 05	Nieder-/Hochhecken	Vorder Oberberg	lokal	--	zT. in struktureichen Weiden
2.06, 07, 08, 09	Nieder-, Hoch-, Baumhecke, Bachbestock.	Hinter Oberberg	lokal	--	zT. in struktureichen Weiden
2.10	Baumallee	Gründel	lokal	--	keine Nr. auf LSP
2.11, 12, 13	Feldgehölze, Baumgr.	Illgau/Moosberg Fraumatt	lokal	--	zT. in struktureichen Weiden
3.01	Trockenmauern	versch. Örtlichkeit.	lokal	--	eigene Dokumentation; Diese ist auf der Gemeindekanzlei greifbar.
4.02, 02, 03	markante Einzelbäume	versch. Örtlichkeit.	lokal	--	teils in struktureichen Weiden, teils in Alpzone
Kreis. violett	inventarisierte Fledermausorte	Kirche Stall Fallenflue	lokal	eingekr. F	Fledermausorte = generell geschützt!
--	Ausgrabungszone	Balmli	lokal / regional		



Gemeinde Illgau
Zonenplanung

Landwirtschafts- und Schutzzonenplan

Massstab 1:10'000

Genehmigungsexemplar
 Öffentliche Auflage vom 11. September bis 12. Oktober 1998
 Von der Gemeindeversammlung angenommen am 13. Dezember 1998
 Der Gemeindevorsteher: *Ernst Bütler* Der Gemeindevorsteher: *Ernst Bütler*
 Vom Regierungsrat genehmigt: 16. Bezirksrat Nr. 616/1999 vom 11. April 1999
 Der Landammann: Der Staatsarchivar

Datum: September 1998 Gezeichnet: BI Plangrösse: 70 / 152
 Ortsplanungskommission Gemeinde Illgau

Büro BSN
 Beratung für Bauleitungspläne, Raumplanung
 im Wesen, Bergschuttschutz und Agglomerat
 Dr. R. Biedler, Agassizstr. 4, 6100 Lucerne
 Tel. 041 242 48 00

ANL
 AG NATURE LAND LANDSCAPE
 Prof. Dr. T. G. G. G. G.
 CH-6000 Lucerne 7
 Tel. 041 242 48 00

- Verbindlicher Planinhalt**
- Landwirtschaftszonen**
 - Heimgebietszone
 - Alpwirtschaftszone
 - Naturschutz- und Gefahrenzonen**
 - Naturschutzzone
 - Landschaftsschutzzone
 - Gefahrenschutzzone I
 - Perimeter der Gefahrenzone "Häselbühl-Riedler"
 - Naturschutzobjekte**
 - Hecke / Feldgehölz
 - Markanter Einzelbaum
 - Fledermausquerschnitt
 - Übriges Gemeindegebiet**
 - Übriges Gemeindegebiet
 - Denkmalerschutz**
 - Grabungszone Balmi
 - bekannte Siedlungsteile (Hedenhäuschen)
 - Objekt im kantonalen Inventar der geschützten und schützenswerten Bauten und Objekte (KIGBO)
 - Historischer Verkehrsweg (V5), Auswahl
- Orientierender Planinhalt**
- Gemeindegrenze
 - Bauzonen (gem. Zonenplan Illgau vom 3. Mai 1992)
 - Wald
 - Provisorische Grundwasserschutzzone
 - Flachmoor von nationaler Bedeutung (Schutz gem. Flachmoorverordnung)
 - Ortsbild von regionaler Bedeutung (ESOS)

Massstab ca. 1 : 14'100